

Landkreis Jerichower Land

Der Landrat

**Vorlagen-Nr.:**

01/64/15 2. Fassung B

**Beratungsfolge:**

öffentliche Beratung

nichtöffentliche Beratung gem. § 4 GO d. KT

Bereich: Kreistagsbüro

Aktenzeichen: 10 20 01

Datum: 05.03.15

Fachausschuss: \_\_\_\_\_

KA: 04.03.15

Kreistag: 11.03.15

**Beratungsgegenstand (Bezeichnung):**

1. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land vom 4. August 2014

gez. Burchardt

**Beratungsergebnis:**

Gremium	TOP	Datum	Einstimmig	JA	Nein	Enth.	Zurückverwiesen an
Fachausschuss							
KA	5	04.03.15	x	x			mit Änderungen
Kreistag	6	11.03.15	x	x			

### **Sachverhalt (Begründung):**

Zur 1. Änderung der Hauptsatzung werden folgende Vorschläge unterbreitet:

§ 6 Abs. 2 Festlegung Wertgrenzen Kreisausschuss und Zuständigkeiten bei der Annahme und Vermittlung von Spenden:

In der Hauptsatzung sind die Zuständigkeiten des Kreisausschusses für Grundstücksveräußerungen, Kreditaufnahmen, Verzichte und Verträge mit Kreistagsmitgliedern nicht eindeutig geregelt worden. Deshalb sollten im § 6 Abs. 2 Wertgrenzen festgelegt werden.

Über die Annahme und Vermittlung von Spenden zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA entscheidet der Kreistag. Er kann die Entscheidung hierüber bei geringfügigen Zuwendungen an den Landrat oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, sollte von der Möglichkeit der Übertragung Gebrauch gemacht werden. Das Landesverwaltungsamt hat empfohlen, bei Landräten die Wertgrenze bis 1.000 Euro nicht zu überschreiten. § 6 Abs. 2, 3. Anstrich sowie § 9 2. Anstrich sollten entsprechend geändert werden.

Die bisher im § 6 Abs. 2, 4. Anstrich getroffene Regelung für übrige Angelegenheiten, insbesondere Rechtsgeschäfte wie Vergaben, sollte auf den Rahmen des Haushaltsplanes beschränkt werden und die Aufgabenübertragung an den Landrat erfolgen. Vergaben erfolgen in einem förmlichen Vergabeverfahren. Der Landrat hat deswegen grundsätzlich keinen eigenen Entscheidungsspielraum. Er hat umzusetzen, was das Vergabeverfahren ergeben hat. Vor der Erteilung des Zuschlags prüft das Rechnungsprüfungsamt die Vergabe, so dass der Verfahrensablauf durch ein unabhängiges Kontrollorgan begleitet wird. § 6 Abs. 2 sowie § 9 sollten entsprechend geändert werden.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen:

Bereits im Januar 2014 wurde die Hauptsatzung geändert, um Kosten zu senken. Die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse werden seitdem in der Wochenzeitung „Der Burgspiegel / Der Genthiner“ bekannt gemacht. Damit konnten die Kosten für diese Bekanntmachungen fast um die Hälfte verringert werden. Weitere Einsparungen in Höhe von ca. 1.000 Euro wären möglich, wenn Sitzungen auf der Internetseite des Landkreises und durch Hinweisbekanntmachung in der Presse bekannt gemacht werden. § 16 Abs. 3 sollte entsprechend geändert werden.

Die vom Landesrechnungshof empfohlene und von der Verwaltung vorgeschlagene Zusammenlegung von Ausschüssen wurde durch den Kreisausschuss am 4. März 2015 abgelehnt. Deswegen und aufgrund weiterer Änderungsanträge aus dem Kreisausschuss wird die Beschlussvorlage in 2. Fassung vorgelegt.

In der als Anlage beigefügten Satzung wurden alle Änderungen durchgestrichen bzw. kursiv hervorgehoben.

### **Anlage:**

Anlage 1: Änderungssatzung mit den hervorgehobenen Änderungen

Anlage 2: Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land

## 1. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land vom 4. August 2014

Aufgrund der §§ 8 bis 10 und 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung wird gemäß Beschluss des Kreistages Jerichower Land vom 11. März 2015 folgende Änderungssatzung erlassen:

### Artikel I

1.) § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung

- (5) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um ~~Rechtsgeschäfte~~ **Verträge** aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert 15.000 EURO übersteigt.

2.) § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Kreisausschuss besteht aus acht ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Landrat seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der allgemeine Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreise seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Landrat im Vorsitz vertritt.

Der Kreisausschuss beschließt über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt der Ämter der Besoldungsgruppe A 10 bis A 13 sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (TVöD EG 10 bis EG 13 **12**) im Einvernehmen mit dem Landrat,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 55.000 EURO übersteigt,
3. **die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages bis zu der in § 4 Abs. 3 genannten Wertgrenze, wenn deren Vermögenswert 50.000 EURO übersteigt,**
4. **Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA mit einem Vermögenswert von 30.000 EURO bis einschließlich 250.000 EURO**
5. **Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 EURO bis 15.000 EURO nicht übersteigt,**

6. **Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 16 mit einem Vermögenswert von 15.000 EURO bis 50.000 EURO,**
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises, soweit diese im Einzelfall einen Vermögenswert von ~~3.000~~ **1.000** EURO übersteigt.
8. ~~alle übrigen Angelegenheiten, insbesondere Rechtsgeschäfte wie Vergaben mit einem Vermögenswert von über 300.000 EURO bis einschließlich 550.000 EURO, die gem. § 45 Abs. 2 KVG LSA der Kreistag nicht übertragen kann bzw. gem. § 66 KVG LSA der Landrat zuständig ist.~~

3.) § 9 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Landrat entscheidet neben den gesetzlichen Aufgaben nach § 66 ~~Abs.1, Abs.2 und Abs.4~~ KVG LSA über
  1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 und 2, 1. Einstiegsamt der Ämter der Besoldungsgruppen bis einschließlich A 9 sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (TVöD EG 2 bis EG 9),
  2. die ~~in § 4 Ziff. 2 bis 7 und~~ in § 6 Abs. 2 dieser Satzung genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (2) **Der Landrat entscheidet über die Vergabe von Leistungen nach VOB, VOL und VOF im Rahmen des Haushaltsplanes. Der Landrat hat den Kreisausschuss und die zuständigen Ausschüsse spätestens zur nächsten Sitzung der Ausschüsse über die Vergaben ab einem Vermögenswert von über 300.000 EURO zu informieren.**

4.) § 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind **auf der Internetseite des Landkreises unter [www.lkj.de](http://www.lkj.de) sowie durch Hinweisbekanntmachung** ~~Veröffentlichung~~ in der Wochenzeitung „Der Burgspiegel / Der Genthiner“ bekannt zu machen.

## Artikel II

Artikel I tritt mit dem Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Burg,

Burchhardt  
Landrat

(Dienstsiegel)

**1. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land  
vom 4. August 2014**

Aufgrund der §§ 8 bis 10 und 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung wird gemäß Beschluss des Kreistages Jerichower Land vom 11. März 2015 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

1.) § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung

- (5) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert 15.000 EURO übersteigt.

2.) § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Kreisausschuss besteht aus acht ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Landrat seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der allgemeine Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreise seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Landrat im Vorsitz vertritt.

Der Kreisausschuss beschließt über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt der Ämter der Besoldungsgruppe A 10 bis A 13 sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (TVöD EG 10 bis EG 12) im Einvernehmen mit dem Landrat,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 55.000 EURO übersteigt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages bis zu der in § 4 Abs. 3 genannten Wertgrenze, wenn deren Vermögenswert 50.000 EURO übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA mit einem Vermögenswert von 30.000 EURO bis einschließlich 250.000 EURO
5. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 EURO bis 15.000 EURO nicht übersteigt,

6. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 16 mit einem Vermögenswert von 15.000 EURO bis 50.000 EURO,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises, soweit diese im Einzelfall einen Vermögenswert von 1.000 EURO übersteigt.

3.) § 9 erhält folgende Fassung:

(1) Der Landrat entscheidet neben den gesetzlichen Aufgaben nach § 66 KVG LSA über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 und 2, 1. Einstiegsamt der Ämter der Besoldungsgruppen bis einschließlich A 9 sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (TVöD EG 2 bis EG 9),
2. die in § 6 Abs. 2 dieser Satzung genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

(2) Der Landrat entscheidet über die Vergabe von Leistungen nach VOB, VOL und VOF im Rahmen des Haushaltsplanes. Der Landrat hat den Kreisausschuss und die zuständigen Ausschüsse spätestens zur nächsten Sitzung der Ausschüsse über die Vergaben ab einem Vermögenswert von über 300.000 EURO zu informieren.

4.) § 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind auf der Internetseite des Landkreises unter [www.lkj.de](http://www.lkj.de) sowie durch Hinweisbekanntmachung in der Wochenzeitung „Der Burgspiegel“ / „Der Genthiner“ bekannt zu machen.

## Artikel II

Artikel I tritt mit dem Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Burg,

Burchhardt  
Landrat

(Dienstsiegel)